

Forderungen der Lebenshilfe Esslingen zum Bundesteilhabegesetz

Im Koalitionsvertrag für die aktuelle Legislaturperiode ist die Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes vereinbart worden. Hiermit will die Regierungskoalition eine Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung und eine Weiterentwicklung des deutschen Rechts im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) erreichen. Es soll ein modernes Teilhaberecht entstehen, in dessen Mittelpunkt der Mensch mit seinen behinderungsspezifischen Bedarfen steht.

Damit will die Bundesregierung ihrer Verpflichtung nachkommen, die UN-BRK umzusetzen und so die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zu stärken. Gleichzeitig soll auch die Ausgabendynamik der Eingliederungshilfe deutlich gebremst werden.

Die Lebenshilfe Esslingen erkennt diesen schwierigen Versuch an, trotz Widerstreits verschiedener Interessenlagen ein Gesetz zu entwerfen, das einen Interessenausgleich und eine nachhaltige Weiterentwicklung des geltenden Rechts im Sinne der UN-BRK schafft. Die Weiterentwicklung des Referentenentwurfes vom 26.04.2016 hat aus Sicht der Lebenshilfe Esslingen dazu geführt, dass sich in einigen Regelungsbereichen tragbare Lösungen abzeichnen; an anderen Stellen besteht nach wie vor ein erheblicher Nachbesserungsbedarf.

Mit einer Zahl von etwa 500.000 stellen Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung die Mehrzahl der Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe.

Die Lebenshilfe Esslingen fordert von einem Bundesteilhabegesetz auf dem Hintergrund der UN-BRK spürbare Verbesserungen für Menschen mit Behinderung.

Die Lebenshilfe Esslingen begrüßt die, wenn auch vorsichtige, Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und verbundener Bereiche. Die Stärkung der Mitbestimmung und Mitwirkung in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) ist für ein gelingendes Miteinander im Arbeitsbereich, im bisherigen Gesetzesentwurf aufgegriffen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass Leistungsberechtigte zwischen den verschiedenen Angeboten der Teilhabe am Arbeitsleben selbstbestimmt wählen können.

Die Lebenshilfe Esslingen kritisiert nachhaltig den fortbestehenden und mit der UN-BRK unvereinbaren Ausschluss von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf von der Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der Maßnahmen der beruflichen Bildung. Ihre Einbeziehung muss bundeseinheitlich sichergestellt werden.

Die Regelungen zum Zusammenspiel von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege in den Entwürfen für das BTHG und das PSG III sind nicht akzeptabel. Hier finden sich erhebliche Rückschritte gegenüber dem derzeitigen Stand des Rechts. Es kann nicht hingenommen werden, dass die bestehende Gleichrangigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege zugunsten eines prinzipiellen Vorranges der Pflege aufgegeben werden soll.

Bleibt die Reform so, wie sie ist, hat dies schwerwiegende Auswirkungen: Menschen mit geistiger Behinderung müssen fürchten, ganz aus dem Hilfesystem herauszufallen. Anderen droht, dass sie gegen ihren Willen mit anderen zusammen wohnen müssen oder in Pflegeeinrichtungen abgeschoben werden. Wieder andere müssen bangen, ihr Zuhause zu verlieren, weil ihre Wohnstätte nicht mehr ausreichend finanziert wird und schließen muss.

Die Lebenshilfe Esslingen fordert daher, dass ...

1. ... Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf künftig nicht von den Leistungen der Pflegeversicherung ausgeschlossen werden. Umgekehrt darf ihnen auch nicht die Eingliederungshilfe verwehrt werden, weil sie neben ihrer geistigen Behinderung einen Pflegebedarf haben. Sie brauchen für Teilhabe beide Formen der Unterstützung.
2. ... der Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nicht so begrenzt wird, dass Menschen, die in weniger als fünf Lebensbereichen Einschränkungen aufweisen, von den Leistungen ausgeschlossen werden.
3. ... Menschen mit Behinderung nicht gezwungen werden können, gemeinsam mit Anderen Leistungen in Anspruch zu nehmen, zum Beispiel beim Wohnen und in der Freizeit. Das ist das Gegenteil von Selbstbestimmung und führt zu Ausgrenzung statt Teilhabe.
4. ... die Kosten der Unterkunft für das Wohnen in Wohnstätten nicht willkürlich begrenzt werden. Wenn das Wirklichkeit wird, droht vielen Wohnstätten für Menschen mit geistiger Behinderung das finanzielle Aus.
5. ... Menschen mit einer geistigen Behinderung nicht von den verbesserten Regelungen im Bundesteilhabegesetzes zur Heranziehung ihres Vermögens ausgeschlossen werden.

Ein so wichtiges Gesetz, das weitreichend in die Rechte behinderter Menschen eingreift und die Leistungsangebote für die Betroffenen wesentlich verändern wird, darf nicht ohne ausführliche Beratung und Beteiligung im „Hauruck-Verfahren“ durchgezogen werden. Die Lebenshilfe Esslingen regt an, die geplante Reform in zwei Schritten umzusetzen:

- In einem ersten Schritt könnten noch in dieser Legislaturperiode die positiven Ansätze im Gesetzentwurf wie die Elternassistenz, das Budget für Arbeit, die Stärkung der Schwerbehindertenvertretung in Betrieben sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten in der Werkstatt für behinderte Menschen kurzfristig innerhalb der derzeitigen Gesetzessystematik des SGB IX umgesetzt werden.
- Die grundlegende Reform sollte aber erst angesichts der großen Komplexität der rechtlichen Fragen in einem zweiten Schritt in der kommenden Legislaturperiode vorgenommen werden.

Verabschiedet vom Vorstand der Lebenshilfe Esslingen am 18.10.2016.